

Teilrevision Konkordat

Bericht und Antrag Nr. 296 betreffend die Genehmigung der Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-Reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Luzern, 25. April 2018

Beilage

Synopse mit Text Ausbildungskonkordat vom 28. November 2002 und Revisionsentwurf vom 26. Februar 2018 mit Erläuterungen

1. Einleitung

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist mit Synodebeschluss vom 21. Mai 2003 dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-Reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 beigetreten. Dieses Konkordat ersetzte das Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung der evangelisch-reformierten Pfarrer in den Kirchendienst vom 6. März 1967. Dem Konkordat sind heute alle Deutschschweizer Landeskirchen mit Ausnahme der Kirchen Bern-Jura-Solothurn angeschlossen.

Die Konkordatskonferenz hat eine Teilrevision des Konkordatstextes beschlossen. Die zweite Lesung erfolgte auf dem Zirkularweg. Keine Kirche hat die Vorlage abgelehnt, es wurden auch keine Änderungsanträge gestellt. Für die Genehmigung der Teilrevision ist die Synode zuständig. Zu genehmigen sind nur die von der Konkordatskonferenz beschlossenen Änderungen. Die Teilrevision kann nur gesamthaft angenommen oder abgelehnt werden, Änderungen zu einzelnen Bestimmungen des Konkordats sind nicht möglich.

Die Teilrevision des Konkordats bildet den Abschluss eines längeren Reformprozesses für die Pfarrausbildung. Ausserdem wurden mit dem Quereinsteiger-Studiengang und der Notwendigkeit, einen Informationsaustausch zwischen den Landeskirchen zu installieren, weitere Anliegen aufgenommen. Der Konkordatstext wurde entsprechend angepasst und bildet eine gute Grundlage, um die Arbeit der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Konkordatsgebiet weiterzuführen und auf die aktuellen Anforderungen auszurichten. Die Teilrevision des Konkordats tritt nur in Kraft, wenn alle Konkordatskirchen zustimmen. Wenn eine Kantonalkirche nicht zustimmt, bleibt der bestehende Konkordatsvertrag weiterhin in Kraft.

2. Inhalt

Die Teilrevision des Konkordatstextes hat einen direkten Zusammenhang mit der Reform der Pfarrausbildung, die sich schon seit einigen Jahren im Gange befindet. Nachdem ein neues Kompetenzstrukturmodell entwickelt war, entstand davon abgeleitet ein neues Curriculum, das die Ausbildung in vier unterschiedlichen, aufeinander bezogenen „Prozessen“ beschreibt (Ausbildungsprozess, Qualifikationsprozess, Begleitprozess, Auswahlprozess). Das Grundkonzept der neuen Ausbildung wurde von der Konkordatskonferenz nach einer Vernehmlassung in den Konkordatskirchen, an den Theologischen Fakultäten und in den Pfarrvereinen beschlossen. Die grössten Veränderungen sind beim ekklesiologisch-praktischen Semester (EPS) – einem praktischen Semester während des Studiums -, bei den Prüfungen und bei der Eignungsabklärung zu verzeichnen. Das EPS kann neu modular belegt werden und ist so familienfreundlicher. Die neue Eignungsabklärung, welche die bisherige KEA (Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung) ablösen soll, zeichnet sich aus durch ein wesentlich schlankeres Verfahren, das dennoch schon früh im Studium Hinweise für eine Eignung für den Pfarrberuf aufzeigt. Bei den Prüfungen gibt es eine Ergänzung. Neben die Kompetenznachweise gemäss Ausbildungsordnung tritt neu auch eine Schlussqualifikation, welche die Eignung des Kandidaten oder der Kandidatin für den Pfarrberuf nachweist. Neu sind auch Elemente in der Begleitung von Studierenden während des Studiums. In der von der Konkordatskonferenz vom 30. November 2017 beschlossenen Übergangsverordnung wurden einzelne dieser Neuerungen bereits eingeführt.

Offen bleibt vorderhand noch die Eignungsabklärung, die sowohl nach neuem Modell als auch noch aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlage absolviert werden kann.

Die Teilrevision des Konkordats hat zudem weitere Gründe:

Von verschiedenen Konkordatskirchen wurde schon lange eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen gewünscht. Die „Flughöhe“ und der Detailgrad der Bestimmungen im bisherigen Konkordatstext sind je nach Thema sehr unterschiedlich. Hier soll eine einheitliche Logik eingeführt werden, die sich anschliessend in der neuen Ausbildungsordnung und in einer neuen Geschäftsordnung niederschlagen soll.

Ebenfalls schon länger diskutiert wurde der Informationsaustausch zwischen den Landeskirchen, der momentan nur teilweise möglich ist. Damit besteht ein potentielles Risiko, auch im Hinblick auf die mediale Beachtung von Fällen von Grenzverletzungen durch Pfarrpersonen. Neu werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die einen Informationsaustausch zwischen den Konkordatskirchen ermöglichen und die regeln, wie und aufgrund welcher Kriterien ein Entzug der Konkordats-Wahlfähigkeit stattfinden kann.

Schliesslich hat die Errichtung eines Studiengangs für den Quereinstieg in das Pfarramt (QUEST) zur Folge, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die kirchliche Ausbildung anders formuliert werden müssen. Die neue Formulierung hält an einem Masterabschluss als Voraussetzung fest. Sie lässt aber Raum offen für die neuen Masterabschlüsse in Basel und Zürich, die gegenwärtig entwickelt und ab Herbst 2018 angeboten werden.

Im Übrigen wird zur Begründung für die einzelnen Änderungen auf die Erläuterungen in der beiliegenden Synopse verwiesen.

3. Kostenfolgen

Es war eine Vorgabe für die Teilrevision, dass diese kostenneutral sein sollte. Dies wurde auch umgesetzt. Die Teilrevision des Konkordats mit den Hauptteilen Gesamtcurriculum, Quest-Studiengang, Informationsaustausch und Harmonisierung der Rechtstexte, hat direkt keine Mehrkosten zur Folge.

Daneben gibt es aber auch Entwicklungen im Konkordat, die zu zusätzlichen Kosten führen. So wurde etwa beschlossen, dass die Vikariatsstipendien erhöht werden sollen. Weiter führt etwa auch die Einführung des Quest-Studiengangs zu gewissen Kosten, etwa für die Studiengangsleitung und die Assessments. Dies Kosten sind allerdings letztlich nicht auf die Vorlage der Teilrevision des Konkordats zurückzuführen, sondern auf die genannten Entwicklungen im Konkordat. So wurde etwa der erste Quest-Studiengang durchgeführt, bevor die Teilrevision des Konkordats erfolgte.

Aufgrund der Beschlüsse der Konkordatskonferenz ist im Budget 2018 der landeskirchlichen Organisation ein erhöhter Beitrag (Fr. 89'548.00 statt Fr. 65770.00) vorgesehen. Dies entspricht unverändert 2,74% des Konkordatsbudgets.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Die Mitgliedschaft der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern im Konkordat ist von grosser Wichtigkeit. Die Landeskirche ist auf geeignete, gut ausgebildete Pfarrpersonen angewiesen. Dies wird durch das Konkordat gewährleistet. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern wäre nicht in der Lage, dies auf andere Weise sicherzustellen. Eine eigene Lösung für Luzern ist undenkbar.

Die mit der Teilrevision des Konkordats vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig und sinnvoll. Aufgrund der seit einigen Jahren im Gange befindlichen Reform der Pfarrausbildung ist die Anpassung des Konkordates zwingend notwendig. Das neue Modell wurde in einem längeren Prozess und unter Einbezug aller Betroffenen erarbeitet. Die vorgeschlagenen Änderungen vereinfachen das Verfahren und verbessern insbesondere die Eignungsabklärung. Auch die Errichtung eines Studiengangs für den Quereinstieg in das Pfarramt bedingt eine Anpassung des Konkordats. Angesichts des absehbaren Mangels an Pfarrerinnen und Pfarrern ist dieser Studiengang wichtig und sinnvoll. Zu begrüßen ist schliesslich auch die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Landeskirchen. Die heutige Regelung vermag nicht zu befriedigen.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-Reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär